

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Informations- und Verlagsgesellschaft Haus und Grund Düsseldorf (Info-GmbH)

1.

Es gelten – auch für zukünftige Anzeigenaufträge – ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen der Informations- und Verlagsgesellschaft mbH Haus und Grund Düsseldorf (nachfolgend Info-GmbH genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann als anerkannt, wenn eine ausdrückliche und eindeutige Zustimmung der Info-GmbH vorliegt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch im dem Fall, in dem Anzeigen durch Dritte vermittelt werden. Anzeigenaufträge durch eine Agentur werden namens und auf deren Rechnung angenommen. Die Werbungsmitter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste der Info GmbH zu halten. Die von der Info-GmbH gewährte Mittlervergütung in Höhe von 15 % bezogen auf das jeweils vermittelte Kundennetto (Bruttotarifpreis abzüglich kundenorientierter Rabatte) darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

2.

Die Info-GmbH behält sich vor, Anzeigen- und/oder Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen das Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Info-GmbH unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für die Info-GmbH erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Info-GmbH mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Werden einzelne oder mehrere gebuchte Anzeigen oder sonstige Abschlüsse aus Umständen nicht erfüllt, die die Info-GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Info-GmbH zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass. Eine Stornierung von Werbeaufträgen oder Abrufen ist nur bis zum Anzeigenschlusstermin möglich. Die Stornierung muss schriftlich oder per Mail bei der Info-GmbH eingehen. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens einer Seite an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Diese Anzeigen werden in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an bestimmten Stellen der Publikation veröffentlicht, wenn dies schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, vereinbart wird. Rubrikanzeigen werden grundsätzlich nur in der jeweiligen Rubrik abgedruckt.

4.

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, so dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

5.

Die Info-GmbH gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

6.

Die Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen, für die Ausbesserung beschädigt eingegangener Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

7.

Platzierungswünsche können ohne den tarifmäßigen Positionsaufschlag nicht berücksichtigt werden. Eine Platzierungsvereinbarung ist nur gültig, wenn die Info-GmbH hierzu eine entsprechende schriftliche Vereinbarung geschlossen hat.

8.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt die Info-GmbH eine ihr hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

9.

Reklamationen müssen unverzüglich, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

10.

Die Info-GmbH haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Info-GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde und nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht eines Verbrauchers bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Leistung besteht und von der Info-GmbH zu vertreten ist. Die Haftung bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegen den Verlag verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter oder vorsätzlicher Handlung, in zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, in zu dem der Auftraggeber von denen den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

11.

Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt die Info-GmbH für Übermittlungsfehler keine Haftung. Filme und Repro-Vorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet ein Jahr nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

12.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, die Info-GmbH von Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund – einschließlich eventuell entstehender Gerichts- und / oder Anwaltskosten freizustellen. Der Info-GmbH obliegt wegen des Inhalts der Anzeigen und deren rechtlicher Zulässigkeit keinerlei Prüfpflicht. Durch die Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten für die Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifes. Dies gilt auch für Beilagenaufträge. Aufträge für andere Werbemittel sind für die Info-GmbH erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend.

13.

Ändern sich die Anzeigenpreise oder Geschäftsbedingungen, so treten die neuen Bedingungen auch für laufende oder erst später beginnende Aufträge sofort in Kraft, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

14.

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Die Info-GmbH berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

15.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins im kaufmännischen Verkehr bzw. 5 % über dem Basiszins im nichtkaufmännischen Verkehr sowie Einziehungskosten berechnet. Die Info-GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Info-GmbH berechtigt, vor Beginn einer neuen Geschäftsverbindung und auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16.

Aus einer Auflagenminderung kann nach Maßgabe der Ziffer 2 bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden.

17.

Der Auftraggeber überträgt der Info-GmbH sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art (einschließlich Internet) erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte.

18.

Die Buchung einer Anzeige/eines Anzeigenpakets ist grundsätzlich verbindlich. Eine Stornierung einer Buchung ist nur innerhalb eines Monats vor dem in den Mediadaten genannten Einlieferungstermin für Anzeigen und nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer Stornierung einer Anzeige fällt ein Schadensersatz von 25 % des Anzeigenpreises an.

Sollte ein Verbraucher eine Anzeige buchen, besteht kein Widerrufsrecht aus folgenden Gründen: Gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB ist das Widerrufsrecht bei Verträgen über Leistungen ausgeschlossen, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

19.

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Düsseldorf. Soweit Ansprüche der Info-GmbH nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.

Stand: Oktober 2025